



Merkblatt Familienzusammenführung (Angehörige von Staaten, die nicht Mitglied der EG/EFTA sind)

1. Personen, deren Einreise in die Schweiz bewilligt werden kann:

Alleinstehende Elternteile der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers, welche mindestens 55 Jahre alt und deren nahen Verwandte alle in der Schweiz wohnhaft sind.

2. Wichtigste Voraussetzungen, welche für die Einreise des Elternteils in die Schweiz erfüllt sein müssen:

2.1 Angemessene Wohnung

Es muss eine angemessene Wohnung vorhanden sein. Angemessen ist eine Wohnung dann, wenn sie den ortsüblichen Verhältnissen entspricht, die für Schweizer Bürgerinnen/Bürger am Wohnort gelten.

2.2 Erforderliche finanzielle Mittel

Grundsätzlich muss der Elternteil der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers selbst über genügend finanzielle Mittel für den Lebensunterhalt verfügen (Rente oder Vermögen).

3. Folgende Unterlagen/Dokumente sind vollständig dem Gesuchsformular B1 beizulegen:

- Amtlicher Auszug aus dem Familienstandsregister, ausgehend von der Person, welche in die Schweiz übersiedeln soll. Auf dem amtlichen Auszug sind alle Kinder anzugeben
- Amtlicher Auszug aus dem Familienstandsregister, ausgehend von den Eltern der Person, welche in die Schweiz übersiedeln soll
- Sofern die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller verheiratet war, ist ein entsprechender Zivilstandsausweis beizubringen (Scheidungsurteil, Todesschein, usw.)
- Polizeiliches Führungszeugnis (heimatlicher Strafregisterauszug)
- Erklärung, dass nach erfolgter Einreise weder in der Schweiz noch im Ausland einer Erwerbstätigkeit nachgegangen wird
- Aufstellung über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse (Bankauszüge, Rentenbestätigungen, Steuerveranlagungen etc.) des Elternteils
- Sofern Familienangehörige für den Unterhalt der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers aufkommen, ist der Nachweis des steuerbaren Einkommens oder des steuerbaren Vermögens einzureichen
- Kopie des Mietvertrages. Bei Unterkunft im eigenen Haus von Familienangehörigen ist eine entsprechende Bestätigung beizulegen
- Kopie des gültigen Reisepasses
- Passfoto

4. Abgabeort des Gesuchs mit Beilagen

Gesuche um Nachzug von Familienangehörigen sind bei der Einwohnerkontrolle des Wohnorts der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers in der Schweiz einzureichen.

Zu beachten: Sämtliche mit dem separaten Gesuch einzureichenden Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind.